

Übergangsbestimmungen aufgrund des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes (WaffRÄndG)

Mit Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes (WaffRÄndG) wurde das Waffengesetz (WaffG) mit Wirkung vom 20. Februar 2020 bzw. 1. September 2020 geändert. Hierin wurde u. a. die Liste der verbotenen Gegenstände gem. Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG um weitere Gegenstände, wie z. B. Magazine ab einer gewissen Kapazität, erweitert. Weiterhin wurden bisher erlaubnisfreie Waffenteile zu erlaubnispflichtigen wesentlichen Waffenteilen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1. WaffG. Hierzu wurden in § 58 WaffG Übergangsvorschriften für Personen geregelt, die mittlerweile verbotene Gegenstände vor dem 1. September 2020 legal erworben und diese noch in Besitz haben. Nachfolgend sind die Regelungen des § 58 WaffG hinsichtlich der oben genannten Gegenstände aufgeführt, u. a. die Fristen zur Anzeige der Gegenstände bei der Waffenbehörde und zur Antragstellung auf eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt. Bei Unklarheiten, ob es sich um einen der nachfolgenden Gegenstände oder Waffenteile bzw. um eine der nachfolgenden Waffen handelt, sollte zur Klärung die zuständige Waffenbehörde kontaktiert werden.

○ Magazine

Nach Änderung des Waffengesetzes sind seit 1. September 2020:

- Wechselmagazine und Magazingehäuse für Kurz Waffen für Zentralfeuermunition, mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsmäßigen Kalibers, sowie
- Wechselmagazine und Magazingehäuse für Langwaffen für Zentralfeuermunition mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsmäßigen Kalibers

verbotene Gegenstände nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3-1.2.4.5 WaffG.

Für o. g. Magazine/Magazingehäuse, die vor dem 13. Juni 2017 erworben wurden und bis spätestens zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden, wird das Verbot nicht wirksam (§ 58 Abs. 17 WaffG).

Für o. g. Magazine/Magazingehäuse, die im Zeitraum vom 13. Juni 2017 bis 1. September 2020 erworben wurden, ist für den weiteren erlaubten Besitz ein Antrag nach § 40 Abs. 4 beim Bundeskriminalamt (BKA) bis 1. September 2021 zu stellen.

Alternativ können diese Magazine/Magazingehäuse einem zum Erwerb und Besitz von verbotenen Magazin(gehäus)en Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.

- **halbautomatische Schusswaffen mit entsprechend festverbauten Magazinen**

Nach Änderung des Waffengesetzes sind ab 1. September 2020:

- halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein festverbautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäßen Kalibers, sowie
- halbautomatische Langwaffen (keine Repetierwaffen) für Zentralfeuermunition, die über ein festverbautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäßen Kalibers

verbotene Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.6 – 1.2.7 WaffG. Repetierwaffen, die über ein festverbautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangaben bestimmungsgemäßen Kalibers verfügen sind keine verbotenen Waffen.

Gegenüber Besitzern von o.g. Schusswaffen, die vor dem 13. Juni 2017 erworben wurden und noch in Besitz sind, wird das Verbot nicht wirksam.

Für o.g. Schusswaffen, die im Zeitraum vom 13. Juni 2017 bis 1. September 2020 erworben wurden, ist für den weiteren erlaubten Besitz ein Antrag nach § 40 Abs. 4 beim BKA bis 1. September 2021 zu stellen.

Alternativ können diese Schusswaffen einem zum Erwerb und Besitz von verbotenen Waffen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden.

- **Wesentliche Waffenteile**

Wesentliche Teile von Schusswaffen stehen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. So sind ab 1. September 2020 auch wesentliche Waffenteile:

- das Gehäuse, bei zusammengesetzten Gehäusen: das Gehäuseober- und Gehäuseunterteil
- der Verschluss, bei teilbaren Verschlüssen jeweils wesentliche Teile: der Verschlusskopf und der Verschlussträger.

Der Verschluss war bisher schon wesentliches Waffenteil, wenn dieser nicht bereits Bestandteil des Laufes war (Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG a.F.).

Hat jemand am 1. September 2020 ein o. g. erlaubnispflichtiges wesentliches Waffenteil besessen, welches er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens bis 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Waffenteil einem Berechtigten, der zuständigen

Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Wird das wesentliche Teil in eine Waffenbesitzkarte eingetragen und verfügt bisher über keine Seriennummer, so ist das Teil einem Büchsenmacher zur Kennzeichnung vorzulegen, dabei sind die "Landesnummern" mit den beiden Kennbuchstaben für das Bundesland (siehe WaffVwV Nr. 21) zu verwenden.

Dies ist nicht erforderlich, wenn das wesentliche Waffenteil fest in einer Komplettwaffe verbaut ist, für welche bereits eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz bereits besteht.

- **Salutwaffen**

Salutwaffen sind technisch veränderte ehemalige „scharfe“ Langwaffen aus denen Kartuschenmunition verschossen werden kann. Salutwaffen sind ab dem 1. September 2020 zu erlaubnispflichtigen oder zu verbotenen Waffen geworden, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, vorher erlaubnispflichtig oder verboten war. Personen, die bereits im Besitz von Salutwaffen sind, müssen für diese bis spätestens 1. September 2021 die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis beantragen. Verbotene Schusswaffen sind innerhalb der vorgenannten Frist der Waffenbehörde oder Polizei zu überlassen. Es besteht auch die Möglichkeit hierfür eine Ausnahmegenehmigung beim BKA zu beantragen.

- **Dekorationswaffen**

Als Dekorationswaffen gelten künftig unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nach den geltenden EU-Richtlinien abgeändert wurden und über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen. Die Dekorationswaffen müssen bei der Waffenbehörde angemeldet werden.

Dekorationswaffen, die nach den bisherigen Bestimmungen, vor dem 28. Juni 2018, unbrauchbar gemacht worden sind und über keine Deaktivierungsbescheinigung verfügen, gilt eine Besitzstandswahrung. Das heißt diese können weiterhin ohne Anmeldung bei der Behörde beim bisherigen Besitzer verbleiben. Die Besitzstandswahrung endet jedoch mit der dauerhaften Überlassung an einen Berechtigten (z.B. Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.) sowie durch das Verbringen oder eine Mitnahme. Die Überlassung, die Verbringung und die Mitnahme sind nur mit einer Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes oder einer Waffenbesitzkarte zulässig.

Die Überlassung, der Erwerb, das Abhandenkommen oder die Vernichtung von Dekorationswaffen sind der Waffenbehörde künftig zwingend anzuzeigen.

- **Pfeilabschussgeräte**

Pfeilabschussgeräte sind tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht oder einer anderen Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann. Diese unterliegen nun der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht. Wer am 1. September 2020 ein solches Gerät besessen hat, hat bis spätestens 1. September 2021 eine Besitzerlaubnis beantragen oder dieses einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Armbrüste unterliegen im Gegensatz zu Pfeilabschussgeräten nicht der Waffenbesitzkartenpflicht und sind daher auch nicht anzeigepflichtig.